

Kein RV-Waisenrentenanspruch eines Behinderten über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus;  
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 20.6.2002 - B 13 RJ 45/01 R -  
von Gerhard BUSCHMANN, Oldenburg, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT"  
2/2003, 119-120

Das BSG hat mit Urteil vom 20.6.2002 - B 13 RJ 45/01 R -  
(HVBG-INFO 2002, 2750-2756) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

1. § 48 Abs 4 SGB 6 kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass behinderten Waisen, die sich nicht selbst unterhalten können, eine Waisenrente ohne Altersbegrenzung zu gewähren ist.
2. Diese Regelung ist auch im Hinblick auf bestehende günstigere Regelungen im BeamtVG und BVG weiterhin nicht als verfassungswidrig anzusehen (Fortführung von BVerfG vom 18.6.1975 - 1 BvL 4/74 = BVerfGE 40, 121 = SozR 2400 § 44 Nr 1; BSG, Urteile vom 12.3.1981 - 11 RA 12/80 und vom 25.5.1993 - 4 RA 37/92).

#### Orientierungssatz

Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BSG wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 12.12.2002 - 1 BvR 1864/02).

#### Anmerkung:

Mit dem Urteil vom 20. 6. 2002 hatte der 13. Senat des BSG zum wiederholten Mal die Frage der zeitlichen Begrenzung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden. Dem Urteil ist zuzustimmen.

Nach § 48 Abs. 4 SGB VI werden Waisenrenten bei Ausbildung oder Bestehen einer Behinderung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise geleistet, ggf. verlängert um die Zeit eines gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Eine solche Einschränkung gilt im Beamtenrecht und nach dem BVG im Falle der Behinderung nicht generell. Hier wird vielmehr unter besonderen Voraussetzungen die Waisenrente ohne zeitliche Begrenzung geleistet. Diese ungleichen Regelungen ähnlicher, wenn nicht gleicher Sachverhalte ist zumindest für den „gesunden Menschenverstand“ äußerst unbefriedigend, was sowohl der 13. Senat als auch die von ihm zitierten früheren Urteile vom Jahre 1975 an ausdrücklich festgestellt haben.

Der 13. Senat hat zunächst geprüft, ob § 48 SGB VI - verfassungskonform - dahin ausgelegt werden könne, dass die zeitliche Begrenzung nicht gelte und dies mit zutreffender Begründung verneint.

Desgleichen hat er die analoge Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 304 SGB VI abgelehnt, weil dieser eine Ausnahmevorschrift und schon deshalb einer entsprechenden Anwendung nicht zugänglich sei und damit überdies dem eindeutigen Wortlaut des § 48 widersprochen würde.

Schließlich hat das BSG die Frage erörtert, ob eine bestehende Lücke im Gesetzesplan im Hinblick auf andere, günstigere Regelungen im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschlossen werden könnte. Unter ausführlicher Schilderung der Entwicklung der Rechtslage kommt es zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber bewusst die von den übrigen Rechtsgebieten abweichende ungünstigere Regelung in der Rentenversicherung geschaffen bzw. bestehen gelassen habe. Eine trotzdem vorgenommene Erweiterung des waisenrentenberechtigten Personenkreises durch Richterrecht wäre nicht mehr Gesetzesauslegung, sondern Gesetzeskorrektur bzw. Gesetzesauslegung, die nicht mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar wäre. Dieser begrüßenswerten klaren Aussage ist nichts hinzuzufügen.

Im Hinblick auf die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 GG hatte das BSG weiterhin zu prüfen, ob die Regelung des § 48 SGB VI mit dem GG vereinbar ist. Mit der gleichen Fallgestaltung hatte sich das BVerfG bereits 1975 zu befassen (Urt. v. 18. 6. 1975 - 1 BvL 4/74 = BVerfGE 40, 121 = SozR 2400 § 44 Nr. 1). Es kam zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Art. 6 GG nicht vorlag. Dieser Vorschrift sei ein Anspruch, die vermehrte Belastung von Familien mit behinderten Kindern gerade durch eine zeitlich nicht befristete Leistung der Sozialversicherung auszugleichen, nicht zu entnehmen. Auch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG lasse sich eine solche Verpflichtung des Gesetzgebers nicht ableiten. Ebenso sei der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Die unterschiedliche Behandlung von Waisen eines Rentenversicherten und eines Beamten sei verfassungsrechtlich hinzunehmen, weil beide Regelungen wegen der Besonderheiten der beamtenrechtlichen Versorgung nicht vergleichbar seien. Der 13. Senat des BSG hat die tragenden Gründe der Entscheidung des BVerfG in seinem Urteil im Wesentlichen wiedergegeben und sich dessen rechtlicher Argumentation angeschlossen. Auch in der Schlechterstellung der Waisen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich mit der Regelung im BVG hat das BSG im Einklang mit dem BVerfG keine Verletzung des Gleichheitssatzes gesehen. Diese Beurteilung gründet im Wesentlichen auf dem weiten Spielraum, der dem Gesetzgeber nach allgemeiner Rechtsauffassung auf dem Gebiet der „gewährenden Staatstätigkeit“, insbesondere im Sozialrecht, zur Verfügung steht (s. z.B. auch Seifert/Hömig, Grundgesetz, 6. Aufl., Rdnr. 9).

Der 13. Senat hat sich dann auch mit dem vom Kläger vorgetragene Argument auseinander gesetzt, dass das Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1975 wegen der Länge der seither vergangenen Zeit nicht mehr maßgebend sein könne. Er hat diese Folgerung jedoch wie auch schon der 4. Senat in dem Urteil vom 25. 5. 1993 (4 RA 37/92) mit der Begründung verneint, dass seither keine neuen gesellschaftlichen oder rechtlichen Entwicklungen eingetreten seien, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden.

Schließlich ist der 13. Senat auch auf die jüngere Rechtsprechung des BVerfG zur verstärkten Berücksichtigung von Kindern in der Rentenversicherung eingegangen, hat aber mit Recht darauf verwiesen, dass im hier zu entscheidenden Fall keine rentenrechtliche

Benachteiligung durch Kindererziehung eintrete. Auch aus dem Beschluss des BVerfG zur Frage der Besteuerung von Renten und Beamtenversorgung hat das BSG keine Folgerungen für die vorliegende Rechtsfrage abgeleitet. Auch insoweit ist dem Urteil zuzustimmen.

In dem Urteil von 1975 hatte das BVerfG aber bereits darauf aufmerksam gemacht, – worauf auch das BSG jetzt wieder hinweist – dass die unterschiedliche Regelung in den verschiedenen Rechtsbereichen rechtspolitisch (so BVerfG) bzw. sozialpolitisch (so BSG) nicht zu befriedigen vermöge und insbesondere dem betroffenen Staatsbürger wenig verständlich erschiene, jedoch hat das BVerfG darin allein keinen Verfassungsverstoß gesehen. Dies beruht letztlich auf der vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung vertretenen engen Interpretation des Gleichheitsgrundsatzes, die wahrscheinlich den juristisch nicht gebildeten Bürgern weitgehend nicht einleuchtet wird. Dabei bewirkt diese zurückhaltende Rechtsprechung, dass eine zu weitgehende Ersetzung der Gesetzgebung durch das BVerfG vermieden wird, die den „urdemokratischen“ Grundsatz der Gewaltenteilung tangieren würde. Umso mehr sollte aber „die Politik“ darauf bedacht sein, die Hinweise des obersten Gerichts zur Akzeptanz des Rechts zu beachten und Abhilfe zu schaffen, auch wenn ein Verfassungsverstoß nicht festgestellt wurde. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass die praktische Bedeutung der Frage relativ gering ist, weil die behinderte Weise eines Rentenversicherten, die sich nicht selbst unterhalten kann, im Wesentlichen den gleichen fürsorgerischen Schutz erfährt wie vergleichbare Waisen eines Beamten bzw. Versorgungsempfängers, so dass eine „Gerechtigkeitslücke“ nicht entsteht.

Die in der öffentlichen Diskussion vielfach beklagte Politik- und Parteienverdrossenheit der Bevölkerung hat nach der Erfahrung des Verfassers auch damit zu tun, dass die Bürger viele Regelungen nicht verstehen, und zwar im zweifachen Sinn dieses Wortes: zum einen werden die Regeln nicht begriffen, weil sie zu kompliziert sind und zum andern werden sie nicht akzeptiert, weil sie als ungerecht empfunden werden, besonders wenn z. B. eine Ungleichbehandlung wie hier bei den Waisenrenten nicht einleuchtet. Vor allem aber erregt es Anstoß, wenn der Verdacht entsteht, dass bestimmten Personengruppen Privilegien eingeräumt werden.

Die zur Gesetzesinitiative Berufenen sollten auch aus diesem Grunde das Urteil des 13. Senats zum Anlass nehmen, zügig eine Neuregelung der Materie mit dem Ziel der rechtlichen Gleichbehandlung aller behinderten Waisen in Angriff zu nehmen, die auch kostenneutral, u.U. sogar kostensparend ausfallen könnte.

*Gerhard Buschmann, Ltd. Verw.-Direktor a. D.,  
Oldenburg*